

Geschäftsordnung

für den Rat und die Ausschüsse

der Stadt Heinsberg

vom 30. Oktober 1985 ¹⁾²⁾³⁾ 4)

-
- 1) geändert durch Ratsbeschluss vom 12.12.2001
 - 2) geändert durch Ratsbeschluss vom 10.12.2010
 - 3) geändert durch Ratsbeschluss vom 2.11.2016
 - 4) geändert durch Ratsbeschluss vom 5.12.2024

Inhaltsverzeichnis

- I. Vorbereitung der Ratssitzungen
 - § 1 Einberufung der Ratssitzungen
 - § 2 Ladungsfrist
 - § 3 Aufstellung der Tagesordnung
 - § 4 Öffentliche Bekanntmachung
 - § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung
 - § 6 Informationsrecht des Rates

- II. Durchführung der Ratssitzungen
 - § 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
 - § 8 Vorsitz
 - § 9 Beschlussfähigkeit
 - § 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern
 - § 11 Teilnahme an Sitzungen
 - § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
 - § 13 Redeordnung
 - § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
 - § 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
 - § 16 Anträge zur Sache
 - § 17 Abstimmung
 - § 18 Fragerecht der Ratsmitglieder
 - § 19 Fragerecht von Einwohnern
 - § 20 Wahlen
 - § 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht
 - § 22 Ordnungsruf und Wortentziehung
 - § 23 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
 - § 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- III. Niederschrift über die Ratssitzungen
 - § 25 Niederschrift

- IV. Geschäftsführung der Ausschüsse
 - § 26 Grundregel
 - § 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
 - § 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- V. Fraktionen
 - § 29 Bildung von Fraktionen
 - § 30 Informationsrecht der Fraktionen

- VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten
 - § 31 Schlussbestimmungen
 - § 32 Inkrafttreten

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), hat der Rat der Stadt Heinsberg am 30.10.1985 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzung

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg (Bereitstellung im Gremieninformationsportal). Die näheren Einzelheiten regeln die Leitlinien „papierloser Sitzungsdienst“ (Anlage 1). Auf schriftlichen Antrag eines Ratsmitgliedes erfolgt die Einladung stattdessen in schriftlicher Form.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
- (4) Verwaltungserläuterungen und Beschlussvorschläge sind nach Möglichkeit der Einladung beizufügen.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am achten Tag vor dem Sitzungstag für das Gremieninformationsportal abrufbar eingestellt bzw. durch einfachen Brief zur Post aufgegeben wird.
- (2) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Verwaltung hat auf der bei den Akten verbleibenden Urschrift der Einladung den

Tag der Übersendung in elektronischer bzw. schriftlicher Form zu vermerken. Der damit beauftragte Bedienstete hat den Vermerk mit seinem Namenszeichen zu versehen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Werktag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Vorschläge sollen einen Beschlussvorschlag enthalten und mit entsprechenden Erläuterungen versehen sein.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
- (4) Erster Punkt der Tagesordnung ist in der Regel die Genehmigung der Ausschussbeschlüsse, soweit sie nicht besonderer Gegenstand der Tagesordnung sind oder in die Entscheidungsbefugnis eines Ausschusses fallen.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 6

Informationsrecht des Rates

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) aufgehoben
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

II. Durchführung der Ratssitzungen

§ 7

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.
Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftssachen,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,

- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters,
- g) Vertragsangelegenheiten,
- h) Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen, wenn dies zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der betreffenden Beteiligung im Einzelfall erforderlich ist.

Satz 1 Buchstaben a) bis h) gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Belange des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder schützenswerte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8

Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO).

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 10

Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Teilnahme an Sitzungen

Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).

§ 12

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 - 4 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlags gegeben wird.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.
- (5) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Rates fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Der Rat kann beschließen, die Angelegenheit an die zur Entscheidung berechnigte Stelle zu überweisen (Ausschuss,

Bürgermeister, Werkleitung).

- (6) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Rates fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 5 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13

Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gilt § 12 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 6 Minuten, bei der Beratung des Haushaltsplanes höchstens 20 Minuten für den Fraktionssprecher oder für einen von ihm beauftragten Vertreter. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
 - b) auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Schluss der Aussprache (§ 15),
 - g) auf Schluss der Rednerliste (§ 15),
 - h) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - i) auf namentliche oder geheime Abstimmung.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen.
Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.

- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat vor den Anträgen zur Sache zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist in der Reihenfolge nach Abs. 1 (a - i) abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Anträge nach Absatz 1, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.
- (3) Werden zu einem Punkt der Tagesordnung zwei oder mehr Anträge gestellt, so sollen diese in schriftlicher Form spätestens vor Beginn der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Den Fraktionsvorsitzenden sind Abschriften zu übergeben.

§ 17

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge bzw. die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitglieds in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der

Niederschrift festgehalten.

§ 18

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen sind spätestens am 6. Werktag vor dem Sitzungstag einzureichen. Die Beantwortung erfolgt mündlich in den Rats- bzw. Ausschusssitzungen; sie wird der Niederschrift beigelegt.
- (2) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Fragerecht von Einwohnern

- (1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden öffentlichen Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Falle ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, bis zu zwei Fragen an den Bürgermeister zu richten. Die Fragen, die keine Wertungen oder Feststellungen enthalten dürfen, müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und sind spätestens am 6. Werktag vor dem Sitzungstag schriftlich beim Bürgermeister einzureichen.
- (2) Der Beschluss des Rates über die Fragestunde in der nächstfolgenden Sitzung ist spätestens innerhalb von 3 Wochen nach der Beschlussfassung öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 20

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

§ 21

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 22 - 24 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 22

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich nehmen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 23

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 24

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

III. Niederschrift über die Ratssitzungen

§ 25

Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
 - g) das Abstimmungsergebnis und soweit möglich das Abstimmverhalten der Fraktionen und der nicht einer Fraktion angehörenden Mitglieder des Gremiums,
 - h) die Beantwortung von Anfragen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung.

- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten, wenn dies zum unbedingten Verständnis des Geschehens erforderlich ist. Ferner sollen der Niederschrift die Stellungnahmen der Fraktionen zur Haushaltssatzung sowie der wesentliche Inhalt von Fraktionserklärungen zu einem Punkt der Tagesordnung beigefügt werden, soweit dies beantragt wird und die Stellungnahmen und Erklärungen dem Bürgermeister spätestens nach Erledigung des Tagesordnungspunktes in schriftlicher Form übergeben werden.

- (3) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt.

- (4) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.

- (5) Allen Ratsmitgliedern, dem Bürgermeister und den Beigeordneten ist eine Ausfertigung der Niederschrift zuzuleiten. Die Niederschrift wird in der Form zugeleitet, in der auch die Einberufung erfolgt.

IV. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26
Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27
Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen ergehen durch die Ausschussvorsitzenden. Sie setzen die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, werden ausschließlich in schriftlicher Form einberufen. Die Möglichkeit zur Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst besteht nicht.
- (2) Für ein verhindertes Ausschussmitglied kann nur ein vom Rat gewählter Vertreter an der Sitzung beschließend teilnehmen. Ausschussmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, haben ihren Vertreter zu unterrichten und ihn zur Teilnahme zu bitten. Die Einladungsfrist des § 2 der Geschäftsordnung gilt in diesen Fällen nicht.
- (3) Den Vorsitz bei einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Ausschüsse führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, des in der Beratungssache federführenden Ausschusses.
- (4) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (5) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (6) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen

mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

- (7) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Einladung ist allen Ratsmitgliedern, die nicht dem Ausschuss angehören, nachrichtlich zu übersenden.
- (8) Allen Ratsmitgliedern, den sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern der betreffenden Ausschüsse und dem Bürgermeister ist eine Ausfertigung der Niederschrift zuzuleiten.
- (9) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.
- (10) Die §§ 6 und 19 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 28

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung und Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

V. Fraktionen

§ 29

Bildung von Fraktionen

- (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 30

Informationsrecht der Fraktionen

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des

Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen.

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 31

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 02. April 1980, geändert am 14. Oktober 1981, außer Kraft.

Anlage 1

Leitlinien papierloser Sitzungsdienst

Grundsatz

Ratsmitglieder nehmen grundsätzlich am papierlosen Sitzungsdienst teil. Dies bedeutet, dass alle sitzungsbezogenen Unterlagen (Einladungen, Vorlagen, Niederschriften etc.) ausschließlich auf elektronischem Wege im Gremieninformationsportal bereitgestellt werden.

Sollte eine elektronische Bereitstellung der Sitzungsunterlagen in Ausnahmefällen nicht möglich sein (z. B. technische Schwierigkeiten, unzulässige Dateiformate etc.), so werden diese ersatzweise postalisch übermittelt.

Verfahren

Die Ratsmitglieder erhalten eine Zugangskennung für das Gremieninformationsportal. Das Gremieninformationsportal ist über die Internetseite der Stadt Heinsberg aufrufbar. Die Zugangskennung ermöglicht den Zugriff auf den geschützten Bereich des Sitzungsdienstes.

Elektronische Ausrüstung

Die Verwaltung stellt dem Ratsmitglied einen vorkonfigurierten Tablet-Computer für den mobilen Zugriff auf die digitalen Sitzungsunterlagen leihweise und kostenfrei zur Verfügung. Die Überlassung des Endgerätes bedingt eine schriftliche Nutzungsvereinbarung, welche einen verbindlichen Rahmen für die digitale Gremienarbeit festsetzt. Weitere Ausrüstung (Drucker, Toner, Papier etc.) werden verwaltungsseitig nicht zur Verfügung gestellt.

Das Ratsmitglied hält eine Internetverbindung für den Datenempfang (Download) vor. Hierfür anfallende Kosten werden nicht erstattet. Unabhängig davon wird in den Sitzungssälen der Stadtverwaltung Heinsberg eine drahtlose Internetverbindung zur Verfügung stehen.